

## Anlage 3: Planfeststellungsbeschluss AVA Velsen

Ministerium für Umwelt, Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

AVA Velsen GmbH  
Alte Grube Velsen 16  
66127 Saarbrücken

**Saarland**  
Ministerium für Umwelt

*Dr. E. K. S., Dr. K. S.  
Dr. Th. S., Dr. F. S.  
Dr. B. S.*

Abteilung E  
Technischer Umweltschutz  
Herr Theis  
Az.: E/1-10.2.1.2.1.2-138/07-Ts/Mei  
Telefon: 0681/ 501-4780  
Telefax: 0681/ 501-4488  
e-mail: r.theis@umwelt.saarland.de

Datum: 04.07.2007  
Kundendienstzeiten:  
Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr  
Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

| AVA Velsen GmbH                     |               |                                     |                                     |
|-------------------------------------|---------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Eingang:                            | Ausgang:      |                                     |                                     |
| UI-Nr.:                             |               |                                     |                                     |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 03. Juli 2007 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| T-TB                                | G-C           | K-KE                                | X                                   |
| T-TW                                | G-O           | K-KP                                |                                     |
| T-U                                 | G-S           | K-KR                                |                                     |

### Planfeststellungsbeschluss für die AVA Velsen vom 11. Mai 1993

Ihr Schreiben vom 12.06.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die in Kapitel III Nr. 1.6.2.3.2 Abs. 18 des Planfeststellungsbeschlusses vom 11. Mai 1993 angesprochene Rückstandsdeponie Velsen nicht mehr verfügbar ist, läuft diese Auflage rechtlich ins Leere und ist daher unbeachtlich geworden. Ich stimme der von Ihnen beabsichtigten Vorgehensweise zu, wobei ich unterstelle, dass die übrigen auf eine ordnungsgemäße und hochwertige Verwertung der Schlacke abzielenden Auflagen auch bei Abgabe an Dritte (vgl. Nr. 1.6.2.3.2 Abs. 10) grundsätzlich weiterhin Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Theis*  
(Theis)

Öffentlicher Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen:  
Sie erreichen uns mit den Saarl-Linien 10, 17, 20, 22, 25, 26, 30, 31, 36, 37, 38, 40, 42, 46, 47, 49  
(Haltestelle Gutenbergstraße bzw. Luisenbrücke)

Keplerstraße 18 | 66117 Saarbrücken  
www.saarland.de



T-AC



MINISTERIUM FÜR UMWELT

## PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN

NACH DEM ABFALLGESETZ  
FÜR DIE  
ABFALLVERWERTUNGSANLAGE (AVA)  
VELSEN

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

nach § 7 Abs. 1 Abfallgesetz einschließlich  
wasserrechtlicher Erlaubnisse nach § 7 Abs. 1  
i.V.m. § 14 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz

vom

11. Mai 1993

Auszug S. 176 - 185

Aktenzeichen:

- F-V-93.027 -

---

Kapitel III. Nebenbestimmungen und Hinweise  
1.6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

---

1.6.2.2            **Einsatzstoffe der Klärschlammverbrennungslinie**

In der Klärschlammverbrennungslinie dürfen nur Abfälle aus Abwasserreinigung, die den Untergruppen 943, 945, 946, 947 und 951 der LAGA-Informationsschrift "Abfallarten" zuzuordnen sind, sowie Rauchgasreinigungsrückstände auf Aktivkohlebasis verbrannt werden.

1.6.2.3            **Reststoffe**

1.6.2.3.1        **Allgemeine Anforderungen**

- (1) Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß Reststoffe vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.
- (2) Änderungen bei der Verwertung bzw. Entsorgung von Reststoffen und Abfällen sind dem Ministerium für Umwelt mitzuteilen.
- (3) Die Abfallentsorgungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn für die nachfolgend aufgeführten Abfälle bzw. Reststoffe entsprechend den Bezeichnungen gemäß AbfBestV bzw. RestBestV

- 31 309    Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen,

---

Kapitel III. Nebenbestimmungen und Hinweise  
1.6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

---

- 31 312 Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen,
- 31 435 Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen,

der Planfeststellungsbehörde rechtsverbindlich gesicherte, ordnungsgemäße Entsorgungswege nachgewiesen wurden und für die nachfolgend aufgeführten Abfälle bzw. Reststoffe entsprechend den Bezeichnungen der LAGA-Informationsschrift "Abfallarten"

- 31 308 Schlacken und Aschen aus Müllverbrennungsanlagen,
- 35 103 Schrott,
- 35 315 NE-Metallschrott,

konkrete Entsorgungs- (Verwertungs-) wege aufgezeigt wurden.

Rückstände aus der Anlage, insbesondere Filter und Kesselstäube, Filterkuchen und bei Reinigungsarbeiten oder Betriebsstörungen anfallende Reststoffe, dürfen nicht im Freien gelagert oder behandelt werden.

- (5) Für Reststoffe, die vom Verwerter bzw. Entsorger aus Qualitätsgründen zurückgeliefert werden, ist eine Rücknahme und ggf. Nachbehandlung vorzusehen, so daß auch für diese Reststoffe eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt wird.

---

Kapitel III. Nebenbestimmungen und Hinweise  
1.6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

---

1.6.2.3.2 Schlacke

- (1) Zur Sicherstellung einer Schlackenqualität, die die Zuordnungswerte für die Deponieklasse I nach TA Siedlungsabfall erfüllt, sind
  - der Sperrmüll vor Aufgabe in die Verbrennungsanlagen zu zerkleinern,
  - besonders schadstoffhaltige Abfälle - möglichst vor Anlieferung in der Anlage - zu separieren,
  - das gesamte Brenngut vor der Aufgabe in die Verbrennungsanlage zu homogenisieren,
  - ausreichende Verbrennungstemperaturen und Verweilzeiten des Brenngutes auf den Rostflächen zu gewährleisten,
  - die Verbrennungsluft über die Rostflächen bedarfsgerecht zu verteilen,
  - intensive Schürungen vorzunehmen und
  - die Schlacke durch Inaugenscheinnahme auf unvollständig verbrannte Anteile hin zu kontrollieren, diese Anteile auszusortieren und erneut zu verbrennen.
- (2) Der Rostdurchfall ist getrennt zu fassen und einer separaten Behandlung zuleiten.  
Bei vorwiegend organischer Belastung kann er der Feuerung wieder zugeführt werden.
- (3) In der Schlacke enthaltene Fremdstoffe sind auszusortieren und möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

---

Kapitel III. Nebenbestimmungen und Hinweise  
1.6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

---

- (4) Es dürfen keine sonstigen in der Anlage anfallenden Reststoffe mit der Schlacke gemischt werden.
- (5) Die Rohschlacke muß vor einer Verwertung aufbereitet werden. Sie ist mindestens in die folgenden Fraktionen zu trennen:
  - Mineralische Anteile,
  - Unverbrannte Grobteile,
  - Metallschrott.
- (6) Vor der Aufbereitung muß die Rohschlacke über einen Zeitraum von zwei bis vier Wochen auf einer befestigten Fläche, die über eine Schmutzwassererfassungseinrichtung verfügt, entwässert werden.

Das gefaßte Schmutzwasser ist in Abstimmung mit der Obersten Wasserbehörde zu analysieren und entsprechend den Analyseergebnissen in geeigneten Abwasseranlagen zu entsorgen.
- (7) Bei der Klassierung anfallendes Feinstkorn (< 2mm) darf nur dann dem Mischgut wieder zugeführt werden, wenn hierdurch kein wesentlicher Schadstoffeintrag erfolgt.
- (8) Die aufbereitete Schlacke darf erst nach 3-monatiger Lagerung (Alterung) einer Verwertung zugeführt werden.

---

Kapitel III. Nebenbestimmungen und Hinweise  
1.6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

---

- (9) Bei der Verwertung der Schlacke sind die Regelungen des LAGA-Merkblattes "Entsorgung von Rückständen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle" zu beachten.
- (10) Aufbereitete Schlacke darf nur dann zur Verwertung abgegeben werden, wenn der Verwerter sich zur Beachtung der Vorschriften des zuvor erwähnten Merkblattes sowie der nachfolgenden Bedingungen und Anforderungen, soweit sie auf ihn anwendbar sind, verpflichtet hat.
- (11) Eine Verwertung darf grundsätzlich nicht in wasserwirtschaftlich bedeutenden und empfindlichen sowie hydrogeologisch sensitiven Gebieten erfolgen. Dies sind insbesondere:
- Ausgewiesene oder geplante Trinkwasserschutzgebiete (Zone I - III),
  - Überschwemmungsgebiete,
  - Gebiete, in denen ein Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis von 1 m nicht eingehalten werden kann,
  - Gebiete mit Staunässe.

Hiervon kann nur aufgrund einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde bzw. landesweit geltender Vorschriften abgewichen werden.

- (12) Schlacke darf nur dann verwertet werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Richtwerte für

---

Kapitel III. Nebenbestimmungen und Hinweise  
1.6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

---

die Originalsubstanz und das Eluat eingehalten werden:

**Originalsubstanz:**

Organischer Anteil des TR-Rückstandes

- bestimmt als Glühverlust                      3 Masse - %
- bestimmt des TOC                                      1 Masse - %

|             |               |
|-------------|---------------|
| EOX         | 3 mg/kg       |
| PCDD/PCDF   | 30 ng I-TE/kg |
| Blei        | 6.000 mg/kg   |
| Cadmium     | 20 mg/kg      |
| Chrom       | 2.000 mg/kg   |
| Kupfer      | 7.000 mg/kg   |
| Nickel      | 500 mg/kg     |
| Quecksilber | 1 mg/kg       |
| Zink        | 10.000 mg/kg  |

**Eluat:**

|               |             |
|---------------|-------------|
| pH-Wert       | 5,5 - 13    |
| Leitfähigkeit | 5.000 µS/cm |

|             |            |
|-------------|------------|
| Arsen       | 0,005 mg/l |
| Blei        | 0,05 mg/l  |
| Cadmium     | 0,005 mg/l |
| Kupfer      | 0,3 mg/l   |
| Nickel      | 0,04 mg/l  |
| Quecksilber | 0,001 mg/l |
| Zink        | 0,3 mg/l   |

|            |        |
|------------|--------|
| Ammonium-N | 2 mg/l |
|------------|--------|

---

Kapitel III. Nebenbestimmungen und Hinweise  
1.6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

---

|                            |      |      |
|----------------------------|------|------|
| Chlorid                    | 250  | mg/l |
| Sulfat                     | 500  | mg/l |
| Fluorid                    | 3    | mg/l |
| Cyanid, leicht freisetzbar | 0,02 | mg/l |
| Chrom-VI                   | 0,05 | mg/l |
| AOX                        | 0,03 | mg/l |
| TOC                        | 20   | mg/l |

(13) Vor der erstmaligen Abgabe der aufbereiteten Schlacke zur Verwertung ist von einem geeigneten Labor eine Untersuchung nach den in Ziffer 1.6.2.3.2 (12) aufgeführten Parametern (Originalsubstanz und Eluat) sowie ergänzend auf PAK und Arsen in der Originalsubstanz durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Landesamt für Umweltschutz zu übermitteln.

(14) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat eine Fremdüberwachung durch ein geeignetes Prüflabor im vierteljährlichen Turnus zu veranlassen. Die Analyse der Originalsubstanz hat alle in der Ziffer 1.6.2.3.2 (12) aufgelisteten Parameter, zuzüglich PAK und Arsen, ausgenommen PCDD/PCDF, und die Eluatanalyse die folgenden Parameter zu umfassen:  
pH, Leitfähigkeit, Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Chlorid, Sulfat.  
Auf PCDD/PCDF ist im jährlichen Turnus zu untersuchen.

---

Kapitel III. Nebenbestimmungen und Hinweise  
1.6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

---

- (15) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat wöchentlich eine Eigenkontrolle durchzuführen, die folgende Parameter umfaßt:

| Parameter        | Eluat | Originalsubstanz |
|------------------|-------|------------------|
| Aussehen         | X     | X                |
| Farbe            | X     | X                |
| Geruch           | X     | X                |
| pH-Wert          | X     |                  |
| Leitfähigkeit    | X     |                  |
| Trockenrückstand |       | X                |
| Glühverlust      |       | X                |

- (16) Richtwertüberschreitungen sind dem Landesamt für Umweltschutz unverzüglich anzuzeigen.

- (17) Der Anlagenbetreiber hat ein Verwertungsverzeichnis zu führen, das folgende Angaben beinhalten muß:

- Name des Abnehmers,
- Abgabemenge,
- Abgabezeitpunkte,
- Verwendungszweck und -ort,
- Untersuchungsergebnisse mit Datum und Untersuchungsstelle.

---

Kapitel III. Nebenbestimmungen und Hinweise  
1.6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

---

Dieses Verzeichnis ist dem Landesamt für Umweltschutz spätestens bis zum 01. April eines Kalenderjahres für das zurückliegende Jahr vorzulegen.

- (18) Schlacke, die nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann, ist als Abfall unter der Schlüsselnummer und der Bezeichnung "31308 Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen" auf der Rückstandsdeponie Velsen abzulagern.

Über die Zulässigkeit der Entsorgung ist ein vereinfachter Entsorgungsnachweis gemäß § 12 AbfRestÜberwV zu führen.

**1.6.2.3.3 Eisenschrott und NE-Metallschrott**

Der anfallende Eisen- und NE-Metallschrott ist von Schlackenresten zu reinigen und ordnungsgemäß zu verwerten.

Der Verwertungsnachweis ist entsprechend Ziffer 1.6.2.3.2 (17) zu führen.

**1.6.2.3.4 Sonstige Rückstände**

- (1) Sonstige Rückstände, wie Filter- und Kesselstäube, Bettasche, Flugasche, Filterkuchen, Salze und Aktivkohle, sind jeweils getrennt zu erfassen und nicht miteinander sowie mit anderen Reststoffen zu vermischen, es sei denn, der zugelassene Entsorgungsweg sieht dies ausdrücklich vor.

---

Kapitel III. Nebenbestimmungen und Hinweise  
1.6 Abfallwirtschaft und Reststoffe

---

(2) Sofern eine Verwertung der zuvor genannten sonstigen Rückstände beabsichtigt ist, bedarf dies eines vorhergehenden behördlich bestätigten Verwertungsnachweises.

(3) Die zuvor genannten Rückstände, die nicht verwertet werden, sind, mit Ausnahme der Bettasche aus der Wirbelschichtverbrennung, dem Entsorgungspflichtigen für Sonderabfälle anzudienen. Die Bettasche kann, sofern sie die entsprechenden Anforderungen der TA Siedlungsabfall erfüllt, auf einer hierfür zugelassenen Deponie entsorgt werden.

1.6.3 Bioabfallkompostierungsanlage

1.6.3.1 Allgemeine Auflagen

1.6.3.1.1 Die bei der Aufbereitung des Bioabfalls und des Kompostes anfallenden nicht verwertbaren Abfälle sind der thermischen Verwertung zuzuführen.

1.6.3.1.2 Aussortierte Wertstoffe sind dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen.

Nicht ausgereifter Kompost darf nur innerhalb der Nachrottehalle gelagert werden.